

HAUSORDNUNG
für die
SCHULEN DES SCHULVEREINS
ST. URSULA IN ÖSTERREICH

STANDORT WIEN

§ 1

Die Schulen des Schulvereins St. Ursula in Österreich sind katholische Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, die über die allgemeine Zielsetzung der österreichischen Schule hinaus (§2, SCHOG 1962) ihre besondere Aufgabe darin sehen, ihr Leitbild im Hinblick auf die Bildung und Erziehung junger Menschen umzusetzen und ihnen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu helfen.

§ 2

Dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit aller Schulpartner (Erziehungsberechtigte, Schule und Schüler¹) erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald Eltern ihr Kind unseren Schulen anvertrauen.

Die Aufnahme erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechtes zwischen dem Schüler, vertreten durch den Erziehungsberechtigten, und dem Schulerhalter, vertreten durch den Direktor.

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule im Sinne einer funktionierenden Schulpartnerschaft wird dabei vorausgesetzt.

§3

Zur Verwirklichung der gestellten Aufgabe muss die katholische Schule von jedem Schüler die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verlangen. Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen Schüler, Lehrer und Erzieher einander mit Achtung und Höflichkeit, Schüler üben untereinander Rücksicht und Hilfsbereitschaft.

§4

Die Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den Schülern und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit und während der Pausen nur mit Erlaubnis der Direktion oder des zuständigen Lehrers oder Erziehers gestattet. Das gilt auch für den Nachmittagsunterricht und die Zeit der Nachmittagsbetreuung. Das Verbleiben der Schüler im Schulhaus zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ist nur im Rahmen der Nachmittagsbetreuung möglich.

Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn einer Schulveranstaltung.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den Erziehungsberechtigten oder – im Falle der Eigenberechtigung – vom Schüler selbst sofort telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen wie „Schüler“, „Lehrer“, „Erzieher“, oder „Direktor“ umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

Ansteckende Krankheiten müssen sofort gemeldet werden, z. B. Röteln, Masern, Mumps, Schafblattern, Scharlach, Diphtherie (Epidemiegesetz – das betrifft auch den Lausbefall). Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit der Dauer der Verhinderung (Zahl der versäumten Unterrichtsstunden) vorzulegen.

Bleibt ein Schüler durch acht aufeinanderfolgende Tage ohne telefonische oder schriftliche Anzeige dem Unterricht fern und wird das Fernbleiben trotz Aufforderung binnen weiterer acht Tage nicht gerechtfertigt, so kann der Schüler nach Anhören der Erziehungsberechtigten aus der Schule entlassen werden.

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse werden bei der Feststellung der Verhaltensnote in Betracht gezogen.

§5

Es gehört zu den Pflichten des Schülers, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden. Verspätetes Eintreffen muss dem unterrichtenden Lehrer begründet werden.

§6

Das Tragen der Schulkleidung ist für jede Schülerin und jeden Schüler verbindlich. Diese Schulkleidung besteht im Schulalltag für Mädchen aus einem dunkelblauen Rock in angemessener Länge oder einer dunkelblauen, langen Hose, einer hellblauen Bluse oder einem hellblauen Polohemd, einer dunkelblauen Jacke oder einem ebensolchen Pullover. Für Buben gilt analog: dunkelblaue, lange/kurze Hose, hellblaues Hemd oder Polohemd, eine dunkelblaue Jacke oder ein ebensolcher Pullover.

Bei festlichen Anlässen: weiße Bluse bzw. weißes Hemd, dunkelblauer Rock in angemessener Länge bzw. dunkelblaue lange Hose, Halstuch bzw. Krawatte

Die Sportkleidung ist ebenfalls einheitlich geregelt.

In der Schule werden Hausschuhe getragen. Auffälliges Schminken und Tragen von auffälligem oder aufwendigem Schmuck kann den Unterricht oder die Gemeinschaft stören und ist daher verboten, ebenso wie unpassende Haartracht.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, die in die Schule mitgenommen werden.

Über verlorene Gegenstände, die abgegeben und nicht behoben werden, verfügt die Schule nach zwei Jahren.

§ 7

Innerhalb des Schulareals ist für Schüler das Aufzeichnen, Versenden und Wiedergeben jeglicher audio-visueller Dokumente nicht erlaubt. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen. Handys und andere elektronische Geräte müssen grundsätzlich während der Unterrichtszeit und der Lernzeiten am Nachmittag ausgeschaltet und im Spind verwahrt werden. Handelt ein Schüler dieser Vorschrift zuwider, so ist das Gerät dem Lehrer auszuhändigen und am Ende des Unterrichtstages in der Direktion abzuholen.

§ 8

Tausch- und Kaufgeschäfte der Schüler untereinander oder mit schulfremden Personen sind in und vor der Schule untersagt.

§ 9

Jeder Schüler ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen.

Jede Klasse ist verantwortlich für die Einrichtungsgegenstände ihres Klassenzimmers, für den Klassenschmuck und für Ordnung im Raum und in der Garderobe während der Unterrichtszeit und nach deren Beendigung. Unterrichtsräumen, die allen Klassen zur Verfügung stehen,

ist besondere Achtsamkeit zu widmen. Das Kauen von Kaugummi ist in der Schule nicht erlaubt.

Für mutwillige Beschädigungen oder Beschmutzungen wird der Schüler zur Verantwortung gezogen.

§ 10

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung der Schüler und eventuell dem Wechsel der Räumlichkeiten und der Bereitstellung der Unterrichtsmittel für die nächste Stunde.

§ 11

Vereinsgründungen an der Schule bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Schulerhalters.

§ 12

Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse und Schulnachrichten, ferner die von der Schule ausgestellten Schülerausweise sind öffentliche Urkunden. Ihre Fälschung oder Verfälschung kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 13

Das Rauchen und der Alkoholkonsum sind den Schülern in der Schule und bei Schulveranstaltungen laut Gesetz nicht erlaubt.

Der Konsum von Sucht- und Rauschgiften jeder Art sowie die Verleitung zu deren Gebrauch sind nach § 7 des Aufnahmevertrages ein Grund zum Schulausschluss.

§ 14

Bei Schwierigkeiten jeder Art stehen dem Schüler Aussprachen mit seinem Klassenvorstand, dem Fachlehrer, dem Erzieher, einem Lehrer seines Vertrauens oder dem Direktor offen. Je nach Sachlage müssen diese den Fall überprüfen. Schulpsychologen oder Mediatoren können zu Rate gezogen werden.

§ 15

Dem persönlichen Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrern oder Erziehern dienen die Sprechstunden. Erziehungsberechtigte werden eingeladen, mit den Lehrern, Erziehern, dem Klassenvorstand und dem Direktor Kontakt zu pflegen.

Erziehungsberechtigte, die Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden haben, können diese offen mit den Organen des Elternvereins, den Lehrern, Klassenvorständen, den Erziehern oder dem Direktor besprechen.

§ 16

Auf dem Schulweg haben sich die Schüler ordentlich zu benehmen, sowohl auf der Straße, in den öffentlichen Verkehrsmitteln als auch bei den Haltestellen.

Ordnungswidriges Verhalten, anmaßendes, freches oder rücksichtsloses Benehmen in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg sowie beharrliches Widersetzen gegen die Hausordnung werden in die Verhaltensnote einbezogen. Weil durch solches Verhalten der Ruf der Schule leidet, kann dieses sogar den Ausschluss des Schülers aus der Schule herbeiführen.

Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule, kommen die in der Verordnung des BMUKK betreffend die Schulordnung, § 8, angeführten Erziehungsmittel zur Anwendung. Sollten diese nicht fruchten, behält sich der Schulerhalter die Lösung des Schulvertrages nach einem beratenden Gespräch vor.

Schuljahr	Datum	Unterschrift Schüler/in	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....
Schuljahr	Datum	Schüler/in	Erziehungsberechtigte/r
.....